

Sportförderrichtlinien der Stadt Heidenheim

vom 25. Oktober 2011

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2011 die Neufassung der Sportförderrichtlinien beschlossen:

1. Grundsätze der Förderung

1.1 Allgemeines

Der Sport hat eine herausragende pädagogische, soziale und gesundheitsvorsorgende Bedeutung, weil er Fairness, Teamfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Hilfsbereitschaft, Selbstvertrauen, Kreativität und Toleranz vermittelt und deshalb eine hervorragende Möglichkeit zur Integration unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppierungen darstellt.

Wegen des hohen Stellenwerts des Sports, aber auch angesichts eines immer deutlicher werdenden Wertewandels und eines veränderten Gesundheitsbewusstseins, gehört die Sportförderung zu den wichtigen kommunalen Aufgaben.

Die Stadt Heidenheim fördert die Sport treibenden Vereine und Organisationen (künftig: „Vereine“) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.

1.2 Kreis der Antragsberechtigten

Antragsberechtigt sind die Sportvereine, die ihren Sitz in Heidenheim haben, unter den folgenden Voraussetzungen:

- a) Der Verein muss Mitglied im Stadtverband für Sport sein und dem Württembergischen Landessportbund oder einer Organisation angehören, die dem Deutschen Olympischen Sportbund angeschlossen ist.
- b) Der Verein muss einen angemessenen Mitgliedsbeitrag erheben. Als angemessen gilt ein Mindestbeitrag für Erwachsene (Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres) in Höhe von jährlich 45,00 €.

- c) Der Verein muss Jugendarbeit anbieten; 15 % seiner Mitglieder dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- d) Der Verein muss als gemeinnützig anerkannt sein.
- e) Der Verein muss bei beabsichtigten Investitionen eine Finanzierung des Vorhabens nachweisen.
- f) Firmensportgruppen erhalten keine Förderung.

1.3 Antragsstellung

Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Dabei gelten die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte zur Erfüllung bestimmter Zwecke“.

Anträge sind bis spätestens 30.06. des Jahres einzureichen, das dem Jahr vorausgeht, in dem der Zuschuss benötigt wird.

2. Förderung des Sportstättenbaus

2.1 Allgemeines

Investitionszuschüsse für den Bau und die Instandhaltung von Sportstätten der Vereine werden gewährt, sofern ein öffentliches Bedürfnis für das Vorhaben besteht. Die Vorhaben müssen zudem nach den Sportförderungsrichtlinien des Landes bzw. des Landessportbundes als förderungswürdig anerkannt sein. Der Gemeinderat entscheidet in aller Regel im Rahmen der Verabschiedung des Haushaltsplans über die Bewilligung eines Zuschusses.

2.2 Anrechnungsfähige Bauaufwendungen

Bei Investitionszuschüssen werden die vom Land bzw. Landessportbund „anerkannten anrechnungsfähigen Bauaufwendungen“ zu Grunde gelegt.

2.3 Höhe der Investitionszuschüsse

Der Investitionszuschuss beträgt

bei Sportstätten, die von Schulen, mehreren Vereinen oder für mehrere Sportarten (allgemeine Sportstätten) genutzt werden,

20 % der anerkannten anrechnungsfähigen Bauaufwendungen;

bei Sportstätten, welche ausschließlich für eine Sportart (spezielle Sportstätten) genutzt werden,

10 % der anerkannten anrechnungsfähigen Bauaufwendungen.

2.4 Förderung von baulichen Maßnahmen im Rahmen der Energieeinsparung oder des Emissionsschutzes

Die Stadt Heidenheim beteiligt sich bei baulichen Maßnahmen zur Energieeinsparung, zum Emissionsschutz (Lärm, Schmutz) und zur Wassertechnik mit

20 % der anerkannten anrechnungsfähigen Bauaufwendungen.

3. Förderung des Sportbetriebs

3.1 Allgemeines

Eine Förderung des Sportbetriebs setzt voraus, dass der Verein eigene Möglichkeiten zur Finanzierung ausschöpft.

Die Stadt fördert den Sportbetrieb besonders in den Bereichen

Jugendarbeit,
Breitensport,
Allgemeinsport,
Leistungssport,
Spitzensport.

3.2 Förderung von Jugendarbeit

3.2.1 Voraussetzung für die Förderung ist der Nachweis einer erfolgreichen Jugendarbeit. Dieser Nachweis gilt durch eine Teilnahme an Wettkämpfen oder am Spielbetrieb der Fachverbände im Württembergischen Landessportbund als erbracht.

Eine Förderung der Jugendarbeit ist darüber hinaus davon abhängig, dass mindestens 15 % der Mitglieder des Vereins das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (vgl. 1.2 lit. c).

3.2.2 Höhe der Förderung

Unter den Voraussetzungen von 3.2.1 erhalten die Vereine einen zweckgebundenen Zuschuss von

5,20 € jährlich/je Mitglied unter 18 Jahren.

3.2.3 Auszahlung des Förderbeitrags

Grundlage für die Auszahlung des Förderbetrags ist die Bestandserhebung des Württembergischen Landessportbundes, Stichtag der 01.01. eines Jahres.

3.3 Förderung des Breitensports

3.3.1 Allgemeines

Die Vereine sind Träger des Breitensports. Sie nehmen ihre Aufgaben selbstständig und in eigener Verantwortung wahr, wobei die Stadt Heidenheim innerhalb ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit geeignete Rahmenbedingungen für die Durchführung des Breitensports schafft.

3.3.2 Förderungsart und Förderungshöhe

Städtische Turnhallen, Sporthallen, Bäder und Sportplätze sowie Sportstätten, an denen ein Nutzungsrecht der Stadt Heidenheim zugunsten von Sportvereinen besteht, werden den Vereinen zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen kostenlos überlassen, sofern die Vereine keine wirtschaftliche Betätigung ausüben.

3.3.3 Für Übungseinheiten in Sporthallen erhebt die Stadt Heidenheim einen Sachkostenbeitrag (SKB) in folgender Höhe:

Kategorie	Nutzergruppen	Kinder- und Jugendanteil bis Vollendung des 18. Lebensjahres	SKB je Übungseinheit
A	Sportgruppen und sonstige Gruppen, soweit nicht unter Kategorie B und C		7,70 €
B	Heidenheimer Sportvereine und gleichgestellte Sportorganisationen, die einen Anspruch auf Förderung nach den Sportförderrichtlinien der Stadt besitzen.	unter 30 %	2,60 €
C	Heidenheimer Sportvereine und gleichgestellte Sportorganisationen, die einen Anspruch auf Förderung nach den Sportförderrichtlinien der Stadt besitzen.	über 30 %	1,50 €

Eine Änderung dieser Beiträge setzt einen Beschluss des Gemeinderats voraus.

Bei der Überlassung von Hallen an Vereine werden die anfallenden Betriebskosten mit den im maßgeblichen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Sportfördermitteln verrechnet.

Die Betriebskosten betragen:

<u>Art der Einrichtung</u>	<u>Stunde</u>
Turnhalle bis 12/24 m	10,00 €
Turnhalle bis 15/27 m	14,20 €
Sporthalle bis 21/36 m	23,40 €
Sporthalle bis 27/45 m	34,00 €
Schwimmhalle	55,20 €

Diese Beträge werden in regelmäßigen Abständen der Entwicklung der Betriebskosten angepasst.

3.4 Förderung des Allgemeinsports

Die Stadt gewährt für den allgemeinen Sportbetrieb der Vereine einen Zuschuss.

Dieser beträgt für jede vom Württembergischen Landessportbund ausgegebene

Übungsleiterlizenz 207,00 € jährlich

sowie für jede von der Württembergischen Sportjugend ausgegebene

Jugendübungsleiterlizenz 207,00 € jährlich.

3.5 Förderung von innovativen Sportangeboten mit nachweislich besonderer Aufgabenstellung

Innovative Sportangebote in den Bereichen des Kinder- und Jugendsports, des Sports für Ältere (ab 60 Jahren) und des Gesundheits- und Behindertensports erhalten auf Antrag einen Projektzuschuss, wenn ein Konzept über die Ziele und Inhalte des Projekts vorgelegt und dieses von der Stadtverwaltung als förderungswürdig angesehen wird. Anträge müssen spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Projektbeginn gestellt werden.

Der Höchstbetrag einer Förderung beträgt 1.500,00 €.

Hierfür werden jährliche Haushaltsmittel in Höhe von 10.000,00 € bereitgestellt. Sind diese Mittel erschöpft, können weitere Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

3.6 Förderung des Leistungssports

3.6.1 Allgemeines

Die Stadt Heidenheim leistet durch die Förderung des Leistungssports einen Beitrag zum Erfolg der Sportlerinnen und Sportler in Heidenheimer Vereinen. Die Förderung erfolgt durch nachfolgende Maßnahmen:

- a) Durch Zuschüsse zu den Kosten für Fahrten und Übernachtung bei Wettkämpfen im Stadtgebiet von Stuttgart bzw. ab einer einfachen Entfernung von 100 km zwischen Heidenheim und dem Wettkampfort;
- b) durch Zuschüsse an Vereine für Spitzensportler und Mannschaften.

3.6.2 Fahrt- und Übernachtungskostenzuschüsse

Der Fahrtkostenzuschuss beträgt je Teilnehmer 0,04 €/km. Ab drei Teilnehmern wird der Zuschuss auch für einen Betreuer gewährt. Der Zuschuss wird auch bei Mannschaftssportarten für höchstens drei Betreuer gewährt.

Der Übernachtungskostenzuschuss beträgt 50 % der vom Landessportverband festgesetzten Richtwerte. Die Notwendigkeit einer Übernachtung ist nachzuweisen.

Diese Zuschüsse werden nur für die von den Sportfachverbänden angesetzten Wettkämpfe, Spiele oder Qualifikationsveranstaltungen gewährt.

3.7 Förderung des Spitzensports

3.7.1 Individualsportarten

Die Stadt Heidenheim gewährt an die Sportvereine auf der Grundlage der dem Landessportverband vorliegenden Meldungen der Sportfachverbände jährlich die folgenden Zuschüsse:

- 1.025,00 € für Sportlerinnen und Sportler im A-Kader,
- 770,00 € für Sportlerinnen und Sportler im B-Kader,

260,00 € für Sportlerinnen und Sportler im C-Kader,
150,00 € für Sportlerinnen und Sportler im D-Kader.

Bei Mannschaften, die in Individualsportarten gebildet werden, erfolgt eine Einzelfallprüfung durch die Stadtverwaltung.

Die Förderung wird nur für Sportlerinnen und Sportler im Aktivenbereich gewährt.

3.7.2 Mannschaftssportarten

Die Zugehörigkeit von Mannschaften eines Vereins zu den höchsten deutschen Spielklassen in Mannschaftssportarten (Baseball, Basketball, Fußball, Handball, Hockey, Wasserball, Volleyball usw.), also Sportarten ohne Meisterschaften für Einzelsportler, werden jährlich wie folgt bezuschusst:

10.230,00 € für die höchsten Spielklassen auf deutscher Ebene,
7.670,00 € für die höchste Spielklasse auf süddeutscher Ebene
(i. d. R. Regionalligen)
2.560,00 € für die höchste Spielklasse auf baden-württembergischer Ebene

Nach Erreichen einer Spielklasse wird der Zuschuss auch bei einem Abstieg auf die Dauer von mindestens zwei Jahren gewährleistet. Die Förderung wird nur für Mannschaften im Aktivenbereich gewährt.

4. Förderung der Vereinssportanlagen

4.1 Betriebskosten für Freisportflächen

Die Stadt Heidenheim beteiligt sich mit den folgenden Beträgen an den Betriebskosten der Freisportflächen der Sportvereine.

1,40 €/m² Nettosportfläche jährlich für Freisportflächen, die im Eigentum der Sportvereine stehen oder diesen durch Bestellung eines Erbbaurechts überlassen worden sind;

0,70 €/m² Nettosportfläche jährlich für gepachtete Freisportflächen, deren Instandhaltung nicht den Sportvereinen obliegt.

0,25 €/m² Nettosportfläche jährlich für Freisportflächen bei speziellen Sportstätten (vgl. 2.3.).

Mit Nettosportfläche ist die Fläche eines Spiel- oder Sportfeldes gemeint.

Für Freisportflächen, die von der Stadt einem Verein überlassen werden, bezahlt dieser eine jährliche Miete in Höhe von 0,03 €/m². Bei der Berechnung der Miete ist die Fläche der gesamten Sportanlage zugrunde zu legen. Dieser Betrag wird mit den Zuschüssen verrechnet, die der Verein von der Stadt erhält.

4.2 Betriebskosten für Turnhallen

An den Betriebskosten von vereinseigenen Turnhallen (allg. Sportstätten) beteiligt sich die Stadt Heidenheim folgendermaßen: Die Stadt Heidenheim errechnet auf der Grundlage der Betriebskosten aller städtischen Turnhallen einen Mittelwert, der sich auf die tatsächlich genutzte Sportfläche bezieht. Dieser Mittelwert beträgt derzeit 101,20 €/m². Diesen Betrag erhält der Verein jährlich für die tatsächlich genutzte Sportfläche in der vereinseigenen Sporthalle. Auf diese Weise wird eine weitgehende Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Vereine im Bereich des Allgemeinsports angestrebt.

5. Inkrafttreten

Die Sportförderrichtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.
Die Sportförderrichtlinien vom 28.05.1991 treten außer Kraft.